Was macht man mit seinen Verlusten bei Übungsleitertätigkeiten?

Seit 2013 kann **jeder engagierte Übungsleiter** von seinem **gemeinnützigen** Verein oder Verband bei Nutzung des persönlichen Freibetrags eine Vergütung für pädagogische/betreuerische Tätigkeiten erhalten (§ 3 Nr. 26 EStG – Einkommensteuergesetz). Im **Jahr können bis zu 2400 Euro netto** gezahlt werden (bis zu 200 Euro/Monat).

Voraussetzung ist ein nebenberufliches bezahltes Engagement als Ausbilder, Trainer, für die Fort- oder Ausbildung im steuerbegünstigten Bereich der gemeinnützigen Vereine/Verbände. Egal, ob Sport, Musik, Kultur oder Wissenschaft. Diese Möglichkeit können zudem Personen nutzen, die als Hausfrau/Hausmann, Rentner, Pensionär oder Schüler/Student daneben keine Hauptbeschäftigung ausüben. Auch Beziehern von Arbeitslosengeld oder Hartz IV kann dieser Betrag gewährt werden. Diese Vergütung bleibt sogar beim Leistungsbezug anrechnungsfrei.

Man kann davon ausgehen, dass bei Einhaltung der Freibetragsgrenzen auch die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (Mindestlohnsatz von 8,50 Euro) entfallen, dies bei rein arbeitsrechtlicher Beurteilung und Berücksichtigung des ehrenamtlichen Engagements, eben keine Vergütung als bezahlter Leistungsanreiz.

Soweit die Voraussetzungen. Häufig fallen für viele Übungsleiter/Trainer, gerade im Sport- oder dem weiten Musikumfeld, nicht so hohe Eigenkosten an. So stellt sich die Frage, ob man diese Kosten und Eigenaufwendungen steuerlich berücksichtigen kann.

Laut Finanzverwaltung können die Kosten nur berücksichtigt werden, wenn

- die Ausgaben als Werbungskosten oder Betriebsausgaben mit den erzielten steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG im erkennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und
- saldiert die Einnahmen mit den Ausgaben rein rechnerisch den Übungsleiterfreibetrag von 2400 Euro jahresbezogen übersteigen.

Steuerlich spürbar war daher bislang nur der Betrag, der als Verlust über dem Freibetrag von 2400 Euro liegt. Wie sieht es jedoch bei bescheidenen Vergütungen und einem dennoch nachgewiesenen hohen Eigenaufwand auf? Kann man Eigenaufwendungen tatsächlich nur dann steuerlich geltend machen, wenn sowohl die erzielten Einkünfte als auch die Ausgaben den Übungsleiterfreibetrag übersteigen?

BEISPIEL: Eine nebenberuflich aktive Sportübungsleiterin erhält von ihrem Verein jährlich eine Gesamtvergütung von 1200 Euro. Da dies durch den Freibetrag steuerfrei/sozialversicherungsfrei bleibt, wird dies netto ausgezahlt. Für den Kauf von Trainingsgeräten, Übungsmaterial und für Fahrkosten bei der Begleitung von Sportlern zu Auswärtswettkämpfen fallen im Jahresrückblick bei ihr aber fast 1500 Euro an. Den festgestellten Verlustbetrag macht die Übungsleiterin bei ihrer Einkommensteuer-Erklärung geltend. Mit Zugang des Einkommensteuer-Bescheids für 2015 teilte das Finanzamt mit, dass ein Verlust nicht berücksichtigt werden kann, da der Freibetrag von 2400 Euro nicht überschritten wurde, wenn auch ansonsten die erzielten Einkünfte mit 0 Euro festgesetzt wurden.

Aktuell kommt die Finanzgerichtsrechtsprechung zu **günstigeren Ansichten:**

So stellte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz fest, dass das besondere, bereits im Gesetzestext vorgesehene Abzugsverbot nach Sinn und Zweck darauf beschränkt ist, dass es nur für den Betrag der erzielten steuerfreien Einnahmen gilt (Urteil vom 25.05.2011, Aktenzeichen 2 K 1996/10). Liegen somit, wie in unserem Beispiel, die selbst angefallenen Aufwendungen über den tatsächlich erzielten Einnahmen, können sie als Verlust berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen betragsmäßig den steuerfrei erzielten Vergütungsbetrag übersteigen.

Auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat diese Auffassung als Einzelfallentscheidung bestätigt (Urteil vom 05.01.2007, Aktenzeichen 7 K 3121/05 B).

Gegen beide Urteile wurden vom Finanzamt keine Rechtsmittel eingelegt. Die Urteile wurden bestandskräftig.

Nun wurden aber weitere positive Urteile bekannt, mit denen eine **höchstrichterliche Klärung beim Bundesfinanzhof (BFH)** in München eingeleitet wurde:

- **FG Mecklenburg-Vorpommern**, Urteil vom 16.06.2015, Aktenzeichen 3 K 368/14: Nichtzulassungsbeschwerde gegen die versagte Revisionszulassung beim BFH eingelegt, Aktenzeichen VIII B 73/15;
- **FG Thüringen**, Urteil vom 30.09.2015, Aktenzeichen 3 K 480/14: Revision eingelegt beim BFH, Aktenzeichen III R 23/15

Tipp: Fallen aus nebenberuflicher begünstigter Übungsleitertätigkeit Steuerverluste an und übersteigen die Ausgaben den erzielten Einnahmebetrag, sollten Steuerzahler gegen die Ablehnung der Verlust-Anerkennung fristwahrend Einspruch einlegen. Gleichzeitig sollte man beantragen, das Einspruchsverfahren ruhen zu lassen, bis der BFH zu den anhängigen Musterverfahren (VIII B 73/15 und III R 23/15) abschließend entschieden hat.

Hinweis: Eine vergleichbare Vorgabe zum möglichen Verlustabzug enthält auch die Steuerregelung nach § 3 Nr. 26 a EStG zum sogenannten Ehrenamtsfreibetrag. Auch hierfür gilt derzeit noch die Vorgabe, dass beim nebenberuflichen Engagement nur dann die Ausgaben als Werbungskosten (bei Anstellungsverhältnissen beim Verein) oder als Betriebsausgaben (bei nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit) anerkannt werden können, wenn dieser berücksichtigungsfähige Eigenaufwand insgesamt den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigt. Hierzu liegt offenbar noch keine richterliche Entscheidung vor.

Prof. Gerhard Geckle, Freiburg

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.
VereinsBeratung
Tel. 0 89/1 57 02-400 · Fax 0 89/1 57 02-299 · E-Mail: vsb@blsv.de
www.blsv.de/blsv/vereinsservice.html

LEXWARE
Service von Lexware
Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe Gruppe, den Leserinnen und Lesern von bayernsport wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement.
Unter www.lexware.de/Rabattshop-BLSV erhalten Mitglieder des BLSV unsere Software und Produkte zur Vereinsführung zu rabattierten Sonderkonditionen.